

# POLIZEIRECHT AKTUELL.



**GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG**

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

**AUSGABE 7/2023 17.02.2023**

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

## I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### I. Verwaltungsgerichtshof

#### [23.01.2023, Ra 2022/03/0229](#)

**Eisenbahngesetz.** Wäre die gegenständliche Eisenbahnkreuzung, wie der Mitbeteiligte im Strafverfahren vorgebracht hat, derart gesichert, dass die Lichtzeichen nur rotes blinkendes Licht zeigen, käme dem Vorbringen des Mitbeteiligten für die Frage einer Übertretung des Anhaltegebotes Entscheidungsrelevanz zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits ausgesprochen, dass ein **Straßenbenützer grundsätzlich verpflichtet ist, sein Fahrzeug bereits beim erstmaligen Ertönen eines akustischen oder Aufleuchten eines optischen Zeichens vor den Schranken anzuhalten.** Dies **setzt jedoch voraus, dass es dem Fahrzeuglenker auch möglich ist, vom Zeitpunkt des Beginns des Signals aus gerechnet, sein Fahrzeug noch vor den Schranken zum Stillstand zu bringen.** Dies hängt aber insbesondere von seiner Fahrgeschwindigkeit (wobei dem Fahrzeuglenker ein Überschreiten der nach den gegebenen Verhältnissen einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit zur Last fällt) und der Entfernung von der Kreuzung beim Ertönen oder Aufleuchten des ersten Signals ab. Befindet er sich daher im Zeitpunkt des Ergehens des ersten Zeichens in einer solchen Entfernung vor den Schranken, dass er nicht mehr anhalten kann, so hat er die Kreuzung zu übersetzen

Das Verwaltungsgericht hätte daher für den Fall, dass - abhängig von der noch festzustellenden Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzung - die Entfernung des Fahrzeuges des Mitbeteiligten von der Eisenbahnkreuzung und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges für die Frage, ob eine strafbare Übertretung des Anhaltegebotes vorlag, von Amts wegen entsprechende Feststellungen zu treffen gehabt und dafür die notwendigen Erhebungen, erforderlichenfalls einschließlich einer mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Mitbeteiligten und der Meldungslegerin, durchführen müssen.

#### [18.01.2023, Ra 2022/02/0231](#)

**StVO.** Die einschreitenden **Beamten sind nicht verpflichtet, den Beschuldigten darüber zu befragen, ob er zur Durchführung eines gültigen Alkomattests gesundheitlich in der Lage sei.**

## II. Verwaltungsgerichte

### [Niederösterreich: 28.12.2022, LVwG-S-3183/001-2022](#)

**SPG.** Die Übertretung des § 84 Abs 1b Z 3 erster Tatbestand SPG ist als **Unterlassungsdelikt** zu qualifizieren, zumal ein **Gefährder im Sinne des § 38a SPG sich mit einer Gewaltpräventionsberatungsstelle binnen fünf Tagen ab Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot in Kontakt setzen muss**, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachkommt. Der Täter hätte also handeln sollen, wobei die Tathandlung in der unterlassenen Kontaktaufnahme besteht.

### [Niederösterreich: 20.12.2022, LVwG-M-43/001-2022](#)

**KFG.** Ein vermutetes **Fehlen der Verkehrssicherheit** [hier: in Folge Verweigerung der verlangten Umschaltung in den Sportmodus] in den Bereichen Motor, Getriebe, Fahrwerk und Lenkung **rechtfertigt jedenfalls die Annahme, dass dadurch eine Unfallsituation entstehen könnte, sohin Gefahr in Verzug vorliege**, die zur Abnahme des Zulassungsscheins und der Kennzeichentafeln befugt.

## [Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden](#)

### Hinweise

**Bundgesetzblatt:** Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Landesgesetzblätter:** Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

**Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof:** Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

**Verwaltungsgerichte erster Instanz:** wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

**Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte:** Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.